

Vertragsnaturschutz

Erläuterung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein zum Vertragsmuster „Wertgrünland“

Ziel des Vertrages „Wertgrünland“ ist es, insbesondere botanisch wertvolle Grünlandhabitats zu erhalten, zu verbessern und zu entwickeln. Dieses Vertragsmuster bezieht sich daher auf die gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Absatz 1 LNatSchG gesetzlich geschützten Wertgrünlandbiotops.

Da sich die zu erhaltenen Lebensräume/Biotops bisher in der Eigenregie der Flächenbewirtschafter entwickelt haben, sollen sich die Vorgaben zur Erhaltung dieser Grünlandtypen an den Grundzügen der bisherigen Flächenbewirtschaftung orientieren (Auflagen siehe unten). Zu den Bewirtschaftungsvorgaben gehört die zweimalige Teilnahme an einer individuellen fachlichen Beratung (zu Beginn und zur Mitte der Vertragslaufzeit), um eine gesetzeskonforme Flächenentwicklung sicherzustellen.

Das Vertragsmuster „Entwicklungspflege von gesetzlich geschützten Wertgrünlandbiotops“ wird landesweit auf überwiegend mineralischen Böden, mit Ausnahme der Fördergebietskulissen für die Vertragsmuster „Weidewirtschaft Marsch“ und „Weidelandschaft Marsch“ und nicht für Betriebe die bereits am Vertragsnaturschutz in der Kulisse „Grünlandwirtschaft Moor“ teilnehmen, angeboten. Das Vertragsmuster „Erhaltung von gesetzlich geschützten Wertgrünlandbiotops“ ist für Biotops, die in der Kulisse Wertgrünland liegen, vorgesehen.

<p>Die wichtigsten Auflagen:</p> <p>a) Entwicklung von gesetzlich geschütztem Wertgrünland Nutzung der Flächen als extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland in den Varianten ohne (N)-Düngung oder mit Festmist-Düngung;</p> <p><u>Erstes Vertragsjahr:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> o Beweidung oder Mahd mit Abfuhr vor Neuansaat; o Neuansaat mit vorgegebener Regiosaatgutmischung für Wertgrünland mit vorbereitender Bodenbearbeitung im Spätsommer/Herbst unter fachlicher Begleitung; o Keine weitere Nutzung oder Bodenbearbeitung nach Ansaat (Ausnahme: Anwalzen des Saatguts; ggf. Schröpfschnitt). <p><u>Zweites Vertragsjahr:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> o Mahd mit Abfuhr (01.05. bis 30.06. bzw. nach Absprache mit der beratenden Stelle), Schröpfschnitt vor erster Mahd bzw. Pflegemahd zulässig; o Keine Neuansaat oder Nachsaat (Ausnahme: Regiosaatgut-Wertgrünland). <p><u>Drittes bis fünftes Vertragsjahr:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> o Beweidung (01.05. bis 31.10. bzw. nach Absprache mit der beratenden Stelle) oder Mahd mit Abfuhr im Zeitraum vom 01.06. bis 31.07.; o Nachweide und Pflegemahd zulässig; o keine Neuansaat oder Nachsaat (Ausnahme: Regiosaatgut-Wertgrünland). <p>b): Erhaltung von gesetzlich geschütztem Wertgrünland Voraussetzung: Vorhandensein eines gesetzlich geschützten Wertgrünlandbiotops. Nutzung der Flächen als extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland in den Varianten ohne (N)-Düngung oder mit Festmist-Düngung;</p> <ul style="list-style-type: none"> o Keine Neuansaat oder Nachsaat (Ausnahme: Regiosaatgut-Wertgrünland); 	<ul style="list-style-type: none"> o Keine Bodenbearbeitung in der Zeit vom 01.04. bis zum 20.06.; o Keine Zufütterung auf den Vertragsflächen; o Jährliche Nutzung durch Beweidung (01.05. bis 31.10.) oder mindestens eine Mahd im Zeitraum vom 01.06. bis 31.07., Nachweide und Pflegemahd zulässig. <p>Für a) und b) gilt: <u>Variante ohne (N)-Düngung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> o Keine organische und/oder mineralische Stickstoff-(N)-Düngung. <p><u>Variante mit Festmist-Düngung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> o Festmistdüngungs-Ausbringungsmenge wird im Rahmen der Beratung festgelegt. <p>Sonstige Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Inanspruchnahme Beratung (mindestens 2-mal pro Vertragslaufzeit); o PK-Düngungsmenge wird im Rahmen der Beratung festgelegt; o Führen eines Bewirtschaftungsprotokolls; o Keine maßgebliche Beeinträchtigung der Grünlandnarbe; o Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln; o Kein Absenken des Wasserstands; keine Intensivierung der Entwässerung; keine Beregnung. <p>Ausgleichszahlung:¹ Das Land zahlt für die Auflagen folgenden Ausgleich:</p> <p>a) <u>Entwicklung von gesetzlich geschütztem Wertgrünland</u></p> <ul style="list-style-type: none"> o Variante ohne (N)-Düngung: 890 €/Hektar; o Variante mit Festmist-Düngung: 860 €/Hektar. <p>b) <u>Erhaltung von gesetzlich geschütztem Wertgrünland</u></p> <ul style="list-style-type: none"> o Variante ohne (N)-Düngung: 420 €/Hektar; o Variante mit Festmist-Düngung: 390 €/Hektar. <p>Vertragsdauer: Der Vertrag wird für die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Angestrebt wird eine kontinuierliche Verlängerung der Verträge jeweils um 5 Jahre im Sinne eines nachhaltigen freiwilligen Naturschutzes.</p>
--	--

Zusätzliche Hinweise:

Über die im Einzelnen in den Verträgen für bestimmte Flächen vereinbarten Bewirtschaftungsbeschränkungen hinaus, sind im gesamten Betrieb die Anforderungen der Konditionalität und die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln einzuhalten.

¹ Reduzierung der jährlichen Ausgleichszahlung um 250,00 €/Hektar bei der Kombination mit der Förderung ökologischer Anbauverfahren

Vertragsnaturschutz Erläuterung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein zum Vertragsmuster „Grünlandlebensräume“

Ziel des Vertrages „Grünlandlebensräume“ ist es, insbesondere botanisch wertvolle Grünlandhabitats zu erhalten, zu verbessern und zu entwickeln. Das Vertragsmuster zielt darauf ab, das Blütenangebot auf den Grünlandflächen zu erweitern, um das fehlende Blütenangebot für eine Vielzahl von Arten, die auf Blütenbesuche zur Nahrungsaufnahme angewiesen sind zu verbessern. In der ersten Phase gilt es, das blütenreiche Grünland zu entwickeln. Nach der Entwicklungspflege des blütenreichen Grünlandes wird auf freiwilliger Basis die Folgevariante der Erhaltung von blütenreichem Grünland als Vertragsmuster angeboten (Auflagen siehe unten).

Zu den Bewirtschaftungsvorgaben gehört die zweimalige Teilnahme an einer individuellen fachlichen Beratung (zu Beginn und zur Mitte der Vertragslaufzeit), um eine zielgemäße Flächenentwicklung sicherzustellen.

Das Vertragsmuster wird landesweit auf überwiegend mineralischen Böden, mit Ausnahme der Fördergebietskulissen für die Vertragsmuster „Weidewirtschaft Marsch“ und „Weidelandschaft Marsch“ und nicht für Betriebe, die bereits am Vertragsnaturschutz in der Kulisse „Grünlandwirtschaft Moor“ teilnehmen, angeboten.

<p>Die wichtigsten Auflagen:</p> <p>a) Entwicklung von Grünlandlebensräumen Nutzung der Flächen als extensiv bewirtschaftetes Grünland in den Varianten ohne (N)-Düngung oder mit Festmist-Düngung</p> <p><u>Erstes Vertragsjahr:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Beweidung oder Mahd mit Abfuhr vor Neuansaat, Nachweide zulässig; ○ Neuansaat mit vorgegebener Regiosaatgutmischung für Grünlandlebensräume mit vorbereitender Bodenbearbeitung im Spätsommer/Herbst unter fachlicher Begleitung; ○ Keine weitere Nutzung oder Bodenbearbeitung nach Ansaat (Ausnahme: Anwalzen des Saatguts; ggf. Schröpfschnitt). <p><u>Zweites Vertragsjahr:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Keine Neuansaat oder Nachsaat (Ausnahme: Regiosaatgut-Grünlandlebensräume); ○ Mahd mit Abfuhr (01.05. bis 30.06. bzw. nach Absprache mit der beratenden Stelle), Schröpfschnitt vor erster Mahd bzw. Pflegemahd zulässig. <p><u>Drittes bis fünftes Vertragsjahr:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Keine Neuansaat oder Nachsaat (Ausnahme: Regiosaatgut-Grünlandlebensräume); ○ Beweidung (01.05. bis 31.10. bzw. nach Absprache mit der beratenden Stelle) oder Mahd mit Abfuhr (im Zeitraum vom 01.06. bis 31.07.); ○ Nachweide und Pflegemahd zulässig. <p>b) Erhaltung von Grünlandlebensräumen¹ Nutzung der Flächen als extensiv bewirtschaftetes Grünland in den Varianten ohne (N)-Düngung oder mit Festmist-Düngung</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Keine Neuansaat oder Nachsaat (Ausnahme: Regiosaatgut-Grünlandlebensräume); ○ Keine Bodenbearbeitungen in der Zeit vom 01.04. bis zum 20.06.; 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Keine Zufütterung auf den Vertragsflächen; ○ Jährliche Nutzung durch Beweidung (01.05. bis 31.10.) oder Mahd im Zeitraum vom 01.06. bis 31.07., Nachweide bzw. Pflegemahd zulässig. <p>Für a) und b) gilt:</p> <p><u>Variante ohne (N)-Düngung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Keine organische und/oder mineralische Stickstoff-(N)-Düngung. <p><u>Variante mit Festmist-Düngung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Festmistdüngungs-Ausbringungsmenge wird im Rahmen der Beratung festgelegt. <p>Sonstige Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Inanspruchnahme Beratung (mindestens 2-mal pro Vertragslaufzeit); ○ PK-Düngungsmenge wird im Rahmen der Beratung festgelegt; ○ Führen eines Bewirtschaftungsprotokolls; ○ Keine maßgebliche Beeinträchtigung der Grünlandnarbe; ○ Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln; ○ Kein Absenken des Wasserstands; keine Intensivierung der Entwässerung; keine Beregnung. <p>Ausgleichszahlung:² Das Land zahlt für die Auflagen folgenden Ausgleich:</p> <p>a) <u>Entwicklung von Grünlandlebensräumen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Variante ohne (N)-Düngung: 860 €/Hektar; ○ Variante mit Festmist-Düngung: 830 €/Hektar. <p>b) <u>Erhaltung von Grünlandlebensräumen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Variante ohne (N)-Düngung: 420 €/Hektar; ○ Variante mit Festmist-Düngung: 390 €/Hektar. <p>Vertragsdauer: Der Vertrag wird für die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Angestrebt wird eine kontinuierliche Verlängerung der Verträge jeweils um 5 Jahre im Sinne eines nachhaltigen freiwilligen Naturschutzes.</p>
---	---

Zusätzliche Hinweise:

Über die im Einzelnen in den Verträgen für bestimmte Flächen vereinbarten Bewirtschaftungsbeschränkungen hinaus, sind im gesamten Betrieb die Anforderungen der Konditionalität und der Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln einzuhalten.

¹ Dieses Vertragsmuster setzt die Entwicklung von blütenreichem Dauergrünland voraus (siehe Variante a oder Vertragsmuster „Umwandlung von Acker in Grünlandlebensräume“) und kann erst im Anschluss beantragt werden.

² Reduzierung der jährlichen Vertragszahlung um 250,00 €/Hektar bei der Kombination mit der Förderung ökologischer Anbauverfahren.